

Mittwoch, 21. April 1971

Erllass eines neuen Bundesratsbeschlusses  
über die Begrenzung der Zahl  
der erwerbstätigen Ausländer.

Justiz- und Polizeidepartement und Volkswirtschaftsdepartement.  
Gemeinsamer Antrag vom 15. April 1971 (Beilage).

Gestützt auf den gemeinsamen Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes und des Volkswirtschaftsdepartementes hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Der Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer wird genehmigt.

In die Gesetzessammlung.

Protokollauszug an:

- JPD 8 (FREPO 5)
- EVD 8 (GS 3, BIGA 5)

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*S. M. M. M. M.*

### 1. Zweck und Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der Begrenzungsmaßnahmen wird auf den privaten Hausdienst ausgedehnt. Dadurch wird die Zahl der Einreisen von nichtunterstellten Ausländern um schätzungsweise 6000 herabgesetzt. Ohne diese Massnahme wäre es nicht möglich, den Kantonen die bisherigen Höchstzahlen einzuräumen (Art. 3 Abs. 3 Bundesst. b).

AUSGETEILT

Bern, den 15. April 1971

An den B u n d e s r a t

Erlass eines neuen Bundesratsbeschlusses über die Begrenzung  
der Zahl der erwerbstätigen Ausländer

Mit Zwischenbericht vom 29. März 1971 unterbreiteten wir Ihnen Vorschläge für die in Aussicht genommenen Aenderungen des Bundesratsbeschlusses vom 16. März 1970. Sie haben von diesem Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen. Da mehr als die Hälfte der Bestimmungen des bisherigen Beschlusses geändert wird, empfiehlt es sich, den früheren Beschluss vom 16. März 1970 aufzuheben und an dessen Stelle einen neuen Beschluss zu erlassen.

Nachdem Sie über die wesentlichen einzelnen Aenderungen bereits orientiert wurden, dürfen wir uns zur Begründung des vorliegenden Antrages auf folgende Bemerkungen beschränken.

1. Zweck und Geltungsbereich

1. Der Geltungsbereich der Begrenzungsmaßnahmen wird auf den privaten Hausdienst ausgedehnt. Dadurch wird die Zahl der Einreisen von nichtunterstellten Ausländern um schätzungsweise 6000 herabgesetzt. Ohne diese Massnahme wäre es nicht möglich, den Kantonen die bisherigen Höchstzahlen einzuräumen (Art. 3 Abs. 3 Buchst. b).

2. Die von der Polizeiabteilung anerkannten Flüchtlinge werden von den Begrenzungsmaßnahmen vollständig ausgenommen. Ihre Freizügigkeit war bisher durch die Bestimmungen über den Stellen-, Berufs- und Kantonswechsel begrenzt. Da die Flüchtlinge in der Regel in unserem Land bleiben, und weil von der Eidgenössischen Polizeiabteilung rechtliche Einwände gemacht wurden, schlagen wir vor, die Flüchtlinge vollständig von der Unterstellung unter den Bundesratsbeschluss zu befreien (Art. 3 Abs. 3 Buchst. b).
3. Die in der Schweiz invalid gewordenen Ausländer sollen in Zukunft den Begrenzungsmaßnahmen ebenfalls nicht mehr unterstellt sein. Infolge der Freizügigkeitsbeschränkungen kam es hin und wieder vor, dass in der Schweiz teilinvalid gewordene Ausländer grosse Mühe hatten, eine andere Stelle zu finden. Die vorgesehene Neuerung wird hier Abhilfe schaffen (Art. 3 Abs. 3 Buchst. c).

## II. Aufenthaltsbewilligungen für Jahresaufenthalter

1. Der neue Beschluss verschafft den Ausländern in nichtunterstellten Berufen vermehrte Freizügigkeit. Bisher hatten die den Begrenzungsmaßnahmen nichtunterstellten Jahresaufenthalter erst nach 10 Jahren Aufenthalt, also erst nach Erteilung der Niederlassungsbewilligung das Recht, in die unterstellten Berufe hinüberzuwechseln. Diese Beschränkung der Freizügigkeit ist aus humanitären Gründen nicht vertretbar und muss auch im Hinblick auf unsere Beziehungen zum Ausland gemildert werden. Den ausländischen Arbeitskräften in nichtunterstellten Berufen wird deshalb die Möglichkeit geboten, nach drei Jahren Tätigkeit ohne Anrechnung an die kantonalen Höchstzahlen in unterstellte Berufe zu wechseln (Art. 4 Abs. 1 Buchst. c). Artikel 13 Absatz 2 des bisherigen Bundesratsbeschlusses wird damit bedeutungslos und kann daher aufgehoben werden.

2. Die kantonalen Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen an Jahresaufenthalter werden wie im Vorjahr auf 18'500 festgesetzt. Nach der Dezemberzählung 1970, die einen Abbau von rund 10'000 Jahresaufenthaltern und Niedergelassenen ergab, scheint das neue Kontingent eher bescheiden zu sein. Demgegenüber ist aber zu berücksichtigen, dass die freiwilligen Ausreisen im Jahre 1971, verglichen mit dem Vorjahr, aller Voraussicht nach stark zurückgehen werden. Die Zahl der Ausländer mit einem Jahr Aufenthalt, bei denen erfahrungsgemäss die Rotation am stärksten ist, ist wegen der Beschränkung des neuen Systems erheblich gesunken, sodass statt mit annähernd 80'000 freiwilligen Ausreisen des Vorjahres nur noch mit höchstens 50'000 freiwilligen Ausreisen im laufenden Jahr gerechnet wird.

Die Höchstzahlen werden auf einmal freigegeben, damit die kantonalen Behörden auf ein Jahr hinaus disponieren können.

Der frühere Artikel 5 Absatz 3 BRB, der die Kantone verpflichtete, Aufenthaltsbewilligungen in erster Linie für den Ersatz von Jahresaufenthaltern zu erteilen, die den Arbeitsplatz bereits im ersten Aufenthaltsjahr verlassen, wird fallen gelassen. Sozusagen alle Kantone haben die Aufhebung verlangt, weil diese Bestimmung ihre Handlungsfreiheit zu stark beeinträchtigte.

3. Der Verteilungsschlüssel für die kantonalen Höchstzahlen wird nicht geändert. Eine Änderung liesse sich nur verantworten, wenn ein eindeutiger Wanderungstrend der ausländischen Arbeitskräfte sichtbar wäre, was aber nicht der Fall ist. Um einzelnen Kantonen, die im Vorjahr grössere Abgänge von ausländischen Arbeitskräften erlitten haben, helfen zu können, schlagen wir in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f eine neue Massnahme vor. Danach kann das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit ohne Anrechnung an die kantonalen Höchstzahlen Jahresbewilli-

gungen zustimmen zur Ueberbrückung von Notlagen in ausserordentlichen Fällen, die für Kantone mit besonders kleinem Kontingent von ungewöhnlicher Tragweite sind. Es wird sich nur um wenige Bewilligungen handeln können, da das BIGA-Kontingent insgesamt wie bisher auf 1'500 Bewilligungen festgesetzt wird (Art. 6 Abs. 2).

### III. Aufenthaltsbewilligungen für Saisonarbeitskräfte

1. Die Umwandlung von Saisonbewilligungen in Ganzjahresbewilligungen wird erleichtert. Wie wir Ihnen mehrfach berichteten, drängt sich eine Bereinigung der sogenannten unechten Saisonverhältnisse auf. Die Eidgenössische Fremdenpolizei erhält zu diesem Zweck ein Kontingent, mit dem sie besonderen Fällen, in denen persönliche Härten oder staatsvertragliche Verpflichtungen eine Umwandlung erfordern, Rechnung tragen kann. Die Bereinigung der unechten Saisonverhältnisse wird sich über mehrere Jahre erstrecken. Vorderhand ist es nicht möglich, mehr als 5'000 Umwandlungen vorzunehmen, wenn die Stabilisierung des Ausländerbestandes aufrechterhalten werden soll (Art. 9 Abs. 2 und 3).
2. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit soll bei der Bereinigung unechter Saisonarbeitskräfte mitwirken. Im Gegensatz zur Aufgabe der Fremdenpolizei handelt es sich hier aber nur um Fälle, in denen die Kantone Saisonbewilligungen für Stellen und Betriebe erteilt haben, die keinen Saisoncharakter aufweisen. Die Zahl dieser Fälle ist nicht sehr gross. Die Bereinigung dürfte sich aber auch hier über mehrere Jahre erstrecken (Art. 6 Abs. 1 Buchst. g).

#### IV. Durchführung und Zuständigkeit

1. Eine Uebersicht über die Kompetenzverteilung unter den Bundesbehörden konnte im Vorjahr nicht in den Bundesratsbeschluss aufgenommen werden, weil verschiedene rechtliche Fragen noch nicht endgültig geklärt waren. Heute kann dies nachgeholt werden (Art. 15).
2. Die Kontrolle der Eidgenössischen Fremdenpolizei wird ausgebaut. Es ist notwendig, auch die Zusicherungen von Aufenthaltsbewilligungen und Einreisebewilligungen an Saisonarbeitskräfte für den Stellenantritt in anderen Betrieben als denjenigen der Bauwirtschaft zentral zu überprüfen, um insbesondere der Entstehung weiterer unechter Saisonverhältnisse vorzubeugen. Die Durchführung einer wirkungsvollen Kontrolle ist nur möglich, wenn der Eidgenössischen Fremdenpolizei zusätzlich drei Hilfskräfte zugeteilt werden.
3. Administrative Massnahmen sollen - zusammen mit den bisherigen Strafbestimmungen - den Kantonen besser als bisher ermöglichen, gegen Arbeitgeber vorzugehen, welche fremdenpolizeiliche Bestimmungen wiederholt oder in schwerer Weise übertreten haben. Gesuche solcher Arbeitgeber sollen abgelehnt oder nur teilweise bewilligt werden. Die Kantone verlangen hierfür eine ausdrückliche Kompetenzvorschrift (Art. 20 Abs. 2).
4. Die Geltungsdauer der Zusicherungen wird für Jahresbewilligungen von bisher sechs Wochen auf drei Monate erstreckt. Es handelt sich um eine administrative Erleichterung (Art. 21).

5. Bei den Uebergangsbestimmungen kann Artikel 22 Absatz 4 des bisherigen Bundesratsbeschlusses betreffend die Behandlung von pendenten Gesuchen aufgehoben werden (neuer Art. 24); er wird ersetzt durch eine Bestimmung, wonach die im Jahre 1970 freigegebenen, aber noch nicht erschöpften Höchstzahlen weiterhin ausgenützt werden dürfen. Es handelt sich um wenige hundert Einheiten, die in den nächsten Wochen verwendet werden.

Im Absatz 1 des Artikels 24 werden die aufgehobenen eidgenössischen Vorschriften näher bezeichnet. Eine ausdrückliche Erwähnung erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit angezeigt. Es kommt immer wieder vor, dass die Vollzugsbehörden veraltete Vorschriften anwenden.

STELLUNGNAHME DER KANTONE UND SPITZENVERBAENDE

---

Die vorgeschlagenen Aenderungen wurden mit den zuständigen kantonalen Behörden und den Spitzenverbänden besprochen. Deren Stellungnahme haben wir Ihnen im Zwischenbericht vom 29. März 1971 dargelegt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass zwar nicht in allen Punkten eine vollständige Uebereinstimmung erzielt werden konnte, dass aber die Meinungsdivergenzen nicht schwerwiegend sind.

Protokoll vom 29. März 1971

- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
Generalsekretariat 3, Bureau für Industrie,  
Gewerbe und Arbeit (5)

- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
(Eidgenössische Fremdenpolizei (5))

- 7 -

Aus den dargelegten Gründen stellen wir den

A n t r a g :

Mittwoch, 21. April 1971

Der beiliegende Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer wird genehmigt.

EIDGENÖSSISCHES  
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT

EIDGENÖSSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

*L. von Moos*

*M. Müller*

Beilagen:

- Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer
- Pressemitteilung
- Presserohstoff

Protokollauszug an Satz des 1. Absatzes:

- Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement  
(Generalsekretariat 3, Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit 5)
- Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
(Eidgenössische Fremdenpolizei 5)

Seite 30, 4. Zeile des 2. Absatzes:

... einer Busse über 5'000 Franken oder ...